



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 11.12.2017

Name Daniela Klinger

Durchwahl 0761 208-1287

Aktenzeichen 33-8332.20/11-Neuenburg a.

Rh.

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Walter Weber
Schlüsselstraße 8
79395 Neuenburg a. Rh.

 Eintragung einer Kleineren Geographischen Einheit nach § 23 Abs. 1 Weingesetz (WeinG) i. V. m. § 15 der Verordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften Baden-Württemberg (Weinrechts-DVO Baden-Württemberg) in die Weinbergsrolle; Ihr NEU-Antrag vom 13.02.2017 betreffend die Gewannlagenbezeichnung "Brestenberg" auf Gemarkung Neuenburg a. Rh., einzellagenfrei

Anlagen

1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrter Herr Weber,

auf Ihren Antrag vom 13.02.2017 zum Verfahren der Eintragung der Bezeichnung einer "Kleineren Geographischen Einheit" in die Weinbergsrolle ergeht folgende

Entscheidung:

1

Das Regierungspräsidium Freiburg wird für das folgende Grundstück:

Flst.-Nr. 4452

auf der Gemarkung Neuenburg a. Rh. die Bezeichnung "Brestenberg" in die Weinbergsrolle als Kleinere Geographische Einheit nach § 15 Weinrechts-DVO Baden-Württemberg auf Ihren Antrag hin eintragen.

2.

Die Nutzung der weinrechtlichen Bezeichnung "Brestenberg" für die Erzeugnisse dieses Flurstücks im Sinne einer Kleineren Geographischen Einheit gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 Weinverordnung (WeinV) wird genehmigt.

3.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 EURO erhoben.

Begründung:

Die von Ihnen beantragte Bezeichnung "Brestenberg" als Katasterlage ist in der Liegenschaftskarte abgegrenzt.

Die Prüfung des Regierungspräsidiums Freiburg hat eine Verwendbarkeit des von Ihnen beantragten Namens einer Kleineren Geographischen Einheit nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen ergeben.

Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Gebührenverordnung MLR vom 14. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass weitere Voraussetzungen/Bestimmungen zur Nutzung von Kleineren Geographischen Einheiten bei der Weinbezeichnung zu berücksichtigen sind, z. B. § 39 und § 40 WeinV. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass

- 1 in der Etikettierung die Gewannlagenbezeichnung eigenständig oder als Ergänzung zur Einzel- bzw. Großlage verwendet werden kann. Dabei ist in jedem Fall die jeweils zulässige Bezeichnung der Gemeinde oder des Ortsteils voranzustellen.
2. die mit der Kleineren Geographischen Einheit bezeichneten Weine, abzüglich der Süßung, zu 85 % aus den im Bescheid angegebenen Flurstücken sowie dem bei der amtlichen Qualitätsweinprüfung angegebenen Jahrgang und der Rebsorte stammen müssen. Darüber hinaus gilt die 75 %-Regel (Süßung und Verschnitt).

Die Nutzung der hier genehmigten weinrechtlichen Bezeichnung "Brestenberg" im Sinne einer Kleineren Geographischen Einheit gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 WeinV ist nur für die Erzeugnisse der Flurstücke zulässig, für welche eine Genehmigung vorliegt. Die Ausdehnung auf weitere Flurstücke innerhalb derselben Bezeichnung (Katasterlage) bedarf eines weiteren Antrags. Eine Ausdehnung auf Flurstücke einer anderen Katasterlage ist nicht möglich. Die Genehmigung ist an das Flurstück und nicht an den Antragsteller gebunden.

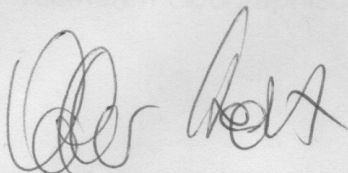
Diese Entscheidung wird gemäß § 15 Abs. 7 WeinRechts-DVO Baden-Württemberg ortsüblich bekannt gemacht.

Die Staatliche Weinkontrolle bei dem für Sie zuständigen CVUA Freiburg sowie die Amtliche Qualitätsweinprüfung beim Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br., schriftlich oder zur Niederschrift eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und muss innerhalb der Monatsfrist beim Verwaltungsgericht Freiburg eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Volker Steinmetz
Weinbaureferent